



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
29. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 68 c)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/488/Add.3)]

### 69/189. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakte<sup>2</sup>,*

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012, 67/183 vom 20. Dezember 2012 und 67/262 vom 15. Mai 2013, die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011<sup>3</sup>, S-17/1 vom 23. August 2011<sup>3</sup>, S-18/1 vom 2. Dezember 2011<sup>4</sup>, 19/1 vom 1. März 2012<sup>5</sup>, 19/22 vom 23. März 2012<sup>5</sup>, S-19/1 vom 1. Juni 2012<sup>6</sup>, 20/22 vom 6. Juli 2012<sup>7</sup>, 21/26 vom 28. September 2012<sup>8</sup>, 22/24 vom 22. März 2013<sup>9</sup>, 23/1 vom 29. Mai 2013<sup>10</sup>,*

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

<sup>4</sup> Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

<sup>5</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>6</sup> Ebd., Kap. V.

<sup>7</sup> Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

<sup>8</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>9</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>10</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.



23/26 vom 14. Juni 2013<sup>10</sup>, 24/22 vom 27. September 2013<sup>11</sup>, 25/23 vom 28. März 2014<sup>12</sup>, 26/23 vom 27. Juni 2014<sup>13</sup> und 27/16 vom 25. September 2014<sup>14</sup> sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014 und 2178 (2014) vom 24. September 2014 und die Erklärungen des Präsidenten des Rates vom 3. August 2011<sup>15</sup> und 2. Oktober 2013<sup>16</sup>,

*unter Verurteilung* der ernststen Verschlechterung der Menschenrechtssituation, der wahllosen Tötung von Zivilpersonen und der gezielten Angriffe auf diese, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, sowie der Gewalttaten, die sektiererische Spannungen schüren können,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Kultur der Straflosigkeit für die während des gegenwärtigen Konflikts begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe einen Nährboden für weitere Rechtsverletzungen und Übergriffe bietet,

*unter Hinweis* darauf, dass im März 2011 in Dar'a im Verlauf von Äußerungen der Unzufriedenheit seitens der Bevölkerung über Einschränkungen der Ausübung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte zivile Proteste ausbrachen, und feststellend, dass die übermäßige und gewaltsame Unterdrückung der zivilen Proteste durch die syrischen Behörden, die später in die direkte Beschießung von Zivilgebieten mündete, zu einer Zunahme der bewaffneten Gewalt und extremistischer Gruppen führte,

*mit dem Ausdruck ihrer Empörung* über die fortdauernde Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, die über 191.000 Todesopfer gefordert hat, und insbesondere über die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich den anhaltenden Einsatz von schweren Waffen und Bombenangriffen, darunter der unterschiedslose Einsatz von ballistischen Flugkörpern, Streumunition, Fass- und Vakuumbomben und Chlorgas, sowie das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung der syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über den unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt durch die syrischen Behörden gegen Zivilpersonen, der unermessliches menschliches Leid verursacht und die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen gefördert hat und deutlich macht, dass die syrischen Behörden weder die syrische Bevölkerung schützen noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen durchführen,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen, Terrorismus und terroristischen Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von den Konfliktparteien, insbesondere dem sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante, im Namen des Regimes kämpfenden Milizen, mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen und anderen extremistischen Gruppen, in der Arabischen Republik Syrien begangen werden,

<sup>11</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

<sup>12</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53* (A/69/53), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>13</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>14</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* und *Korrigendum* (A/69/53/Add.1 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>15</sup> S/PRST/2011/16.

<sup>16</sup> S/PRST/2013/15.

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für die Arbeit der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien und unter nachdrücklicher Verurteilung der mangelnden Zusammenarbeit der syrischen Behörden mit der Untersuchungskommission,

*unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurden, feststellend, dass der Hohe Kommissar dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und bedauernd, dass ein Resolutionsentwurf<sup>17</sup> trotz breiter Unterstützung der Mitgliedstaaten nicht verabschiedet wurde,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefsten Besorgnis* über die Feststellungen der Untersuchungskommission sowie über die in der Zeugenaussage von „Caesar“ im Januar 2014 enthaltenen Behauptungen betreffend die Folter und die Hinrichtung von Personen, die von den syrischen Behörden inhaftiert wurden, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, solche Behauptungen und entsprechende Beweise zu sammeln, zu untersuchen und im Hinblick auf künftige Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit zur Verfügung zu stellen,

*unter Begrüßung* der Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014) und 2165 (2014) und mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis darüber, dass sie zum großen Teil noch nicht durchgeführt wurden, und auf die dringende Notwendigkeit hinweisend, die Anstrengungen zur Bewältigung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien zu verstärken, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und die Gewährleistung eines raschen, sicheren und uneingeschränkten humanitären Zugangs,

*unter Hinweis auf ihr Bekenntnis* zu den Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014) und 2178 (2014),

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die mehr als 3 Millionen Flüchtlinge, die zur Flucht aus der Arabischen Republik Syrien gezwungen wurden, darunter mehr als 750.000 Frauen und 1,5 Millionen Kinder, und über die 10,8 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien, die dringender humanitärer Hilfe bedürfen, darunter 6,45 Millionen Binnenvertriebene, sowie über die Auswirkungen des Zustroms syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer und in andere Länder in der Region, und das Risiko, das die Situation für die regionale Stabilität birgt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Empörung* darüber, dass seit März 2011 weit über 10.000 Kinder gestorben sind und viele weitere verletzt wurden,

*mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit* für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden politischen, sozioökonomischen und finanziellen Auswirkungen der Anwesenheit großer Flüchtlingspopulationen in diesen Ländern, insbesondere in Libanon, Jordanien, der Türkei, Irak, Ägypten und Libyen,

*begrüßend*, dass die Regierung Kuwaits am 30. Januar 2013 die Erste und am 15. Januar 2014 die Zweite internationale humanitäre Beitragsankündigungskonferenz für Syrien ausgerichtet hat, und mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit für die beträchtlichen Zusagen zur Bereitstellung humanitärer Hilfe,

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und aller diplomatischen Anstrengungen, die syrische Krise auf der

---

<sup>17</sup> S/2014/348.

Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien (Genfer Kommuniqué) vom 30. Juni 2012<sup>18</sup> einer politischen Lösung zuzuführen, ferner unter Begrüßung der Ernennung von Staffan de Mistura zum Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für seine Mission,

*bedauernd*, dass die Konfliktparteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, nicht die Möglichkeiten genutzt haben, auf der Grundlage des Genfer Kommuniqués zu einer politischen Lösung zu gelangen und eine Übergangsregierung mit umfassenden Exekutivbefugnissen zu bilden,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle gegen die Zivilbevölkerung begangenen Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, insbesondere alle unterschiedslosen Angriffe, darunter der Einsatz von Fassbomben gegen von der Zivilbevölkerung bewohnte Gebiete und zivile Infrastruktur, und verlangt, dass alle Parteien sofort medizinische Einrichtungen und Schulen entmilitarisieren und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen;

2. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die seit Beginn der friedlichen Proteste im Jahr 2011 anhaltende bewaffnete Gewalt der syrischen Behörden gegen das syrische Volk und verlangt, dass die syrischen Behörden alle unterschiedslosen Angriffe auf Zivilgebiete und öffentliche Räume, wie den Einsatz von Terrortaktiken, Luftangriffen, Fass- und Vakuumbomben, chemischen Waffen und schwerer Artillerie, sofort beenden;

3. *missbilligt und verurteilt außerdem mit allem Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden und die der Regierung angeschlossenen Schabiha-Milizen, wie den Einsatz von schweren Waffen, Bombenangriffen, Streumunition, ballistischen Flugkörpern, Fassbomben, chemischen Waffen und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen, namentlich das Aushungern der Zivilbevölkerung als Mittel der Kriegführung, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, die Tötung und Verfolgung von Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Verletzungen der Rechte der Frauen und Kinder, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, und Misshandlungen, und verurteilt ferner mit Nachdruck alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Extremisten sowie alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen;

4. *missbilligt und verurteilt ferner mit allem Nachdruck* die terroristischen Handlungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen durch den Islamischen Staat in Irak und der Levante, seine extremistische Gewaltideologie und seine fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und bekräftigt, dass der Terrorismus, einschließlich der Handlungen des Islamischen Staates in Irak und der Levante, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll;

5. *erinnert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien an die Verpflichtungen der Arabischen Republik Syrien nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>19</sup>, namentlich die Ver-

<sup>18</sup> Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage II.

<sup>19</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

pflichtung, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen in allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, allen einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen, so auch im Hinblick auf den Grundsatz der Auslieferung oder Strafverfolgung in Artikel 7 des Übereinkommens;

6. *verurteilt mit Nachdruck* den Berichten zufolge anhaltenden und weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, namentlich in staatlichen Hafteinrichtungen, einschließlich derer, die von den Nachrichtendiensten betrieben werden, stellt fest, dass solche Handlungen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen darstellen können, und bringt in dieser Hinsicht ihre tiefe Besorgnis über das vorherrschende Klima der Straflosigkeit für sexuelle Gewaltverbrechen zum Ausdruck;

7. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller Gewalt, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folter, Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

8. *weist darauf hin*, dass der Vorsitzende der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien am 16. September 2014 erklärt hat, dass die syrischen Behörden nach wie vor die meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben und jeden Tag zahlreiche Zivilpersonen von ihnen getötet und verstümmelt werden, und beschließt, die Berichte der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat zu übermitteln;

9. *erklärt erneut*, dass die syrischen Behörden für das Verschwindenlassen von Personen verantwortlich sind, nimmt Kenntnis von der Auffassung der Untersuchungskommission, der zufolge das Verschwindenlassen von Personen durch die syrischen Behörden ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, und verurteilt das gezielte Verschwindenlassen junger Männer nach von der Regierung vermittelten Waffenruhen;

10. *verlangt*, dass die syrischen Behörden uneingeschränkt mit der Untersuchungskommission zusammenarbeiten, namentlich indem sie ihr sofort vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien gewähren;

11. *verlangt außerdem*, dass die syrischen Behörden ihrer Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommen;

12. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen terroristischen Kämpfer und derjenigen ausländischen Organisationen, die im Namen des syrischen Regimes kämpfen, in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere von Milizgruppen wie Hisbollah, Asa'ib Ahl al-Haq und Liwa' Abu al-Fadl al-Abbas, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kämpfer und Organisationen die sich verschlechternde Situation in der Arabischen Republik Syrien, namentlich die Menschenrechts- und humanitäre Situation, noch weiter verschärft, was sich äußerst negativ auf die Region auswirkt;

13. *verlangt*, dass sich alle ausländischen terroristischen Kämpfer, einschließlich derjenigen, die zur Unterstützung der syrischen Behörden kämpfen, unverzüglich aus der Arabischen Republik Syrien zurückziehen;

14. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien allen Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen, erinnert insbesondere an die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, verlangt ferner, dass alle Konfliktparteien alle geeigneten Schritte zum

Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, solche Einrichtungen sofort entmilitarisieren, es vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und die Evakuierung der Verwundeten und aller Zivilpersonen, die es wünschen, aus belagerten Gebieten ermöglichen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung tragen;

15. *verurteilt mit Nachdruck* Praktiken wie Entführung, Geiselnahme, Haft ohne Verbindung zur Außenwelt, Folter, brutale Ermordung unschuldiger Zivilisten und summarische Hinrichtungen, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und terroristischen Gruppen, insbesondere dem Islamischen Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front, angewandt werden, und betont, dass solche Handlungen möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

16. *beklagt* das Leid und die Folterungen in Hafteinrichtungen in der gesamten Arabischen Republik Syrien, die in den Berichten der Untersuchungskommission und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte beschrieben sind, verlangt, dass die syrischen Behörden sofort alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter die Mitglieder des Syrischen Zentrums für Medien und das Recht der freien Meinungsäußerung, freilassen und gewährleisten, dass die Haftbedingungen dem Völkerrecht entsprechen, und fordert die syrischen Behörden auf, eine Liste aller Haftanstalten zu veröffentlichen;

17. *verlangt*, dass die syrischen Behörden, der Islamische Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen Gruppen die willkürliche Inhaftierung von Zivilpersonen einstellen und alle inhaftierten Zivilpersonen freilassen;

18. *fordert*, dass den zuständigen internationalen Überwachungsorganen Zugang zu Inhaftierten in staatlichen Gefängnissen und Hafteinrichtungen, einschließlich der in den Berichten der Untersuchungskommission genannten militärischen Einrichtungen, gewährt wird;

19. *verurteilt mit Nachdruck* den Einsatz chemischer Waffen und aller unterschiedslosen Methoden der Kriegführung in der Arabischen Republik Syrien, die völkerrechtlich verboten sind, und nimmt mit großer Sorge Kenntnis von den Feststellungen der Untersuchungskommission, wonach die syrischen Behörden wiederholt Chlorgas als illegale Waffe eingesetzt haben, was einen Verstoß gegen das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>20</sup> darstellt und völkerrechtlich verboten ist;

20. *verlangt*, dass die Arabische Republik Syrien den ihr mit dem Chemiewaffenübereinkommen, dem Beschluss des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 27. September 2013<sup>21</sup> und der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats auferlegten Verpflichtungen zur Meldung und vollständigen Beseitigung ihres gesamten Programms nachkommt, und fordert die Arabische Republik Syrien mit allem Nachdruck auf, mit der Ermittlungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, die den Behauptungen über den Einsatz von Chlorgas als Mittel der Kriegführung nachgeht, und dem Team, das den Auftrag hat, die Meldungen der Arabischen Republik Syrien über chemische Waffen zu verifizieren und den dabei festgestellten Mängeln und Unstimmigkeiten auf den Grund zu gehen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

21. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen, einschließlich der Angehörigen ethnischer, religiöser und konfessionel-

<sup>20</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>21</sup> Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage I.

ler Gemeinschaften, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der syrischen Bevölkerung tragen;

22. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, durch geeignete faire und unabhängige nationale oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen werden, betont, wie wichtig es ist, konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels zu unternehmen, und legt in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht spielen kann, dem Sicherheitsrat aus diesem Grund nahe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

23. *verurteilt mit Nachdruck* die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe für Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, insbesondere die Verweigerung medizinischer Hilfe und die Einstellung der Wasser- und Sanitärversorgung in Zivilgebieten, die sich in jüngster Zeit verschlimmert hat, hebt hervor, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung völkerrechtlich verboten ist, und stellt insbesondere fest, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht trägt, und missbilligt es, dass sich die humanitäre Lage verschlechtert;

24. *bekräftigt ihr Eintreten* für die internationalen Anstrengungen um eine politische Lösung der syrischen Krise, die den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes nach einem demokratischen und pluralistischen Zivilstaat, an dem Frauen voll und wirksam teilhaben und in dem es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt, Rechnung trägt, und fordert die Länder, die auf die syrischen Parteien, insbesondere die Regierung der Arabischen Republik Syrien, Einfluss haben, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Konfliktparteien zu ermutigen, konstruktive Verhandlungen auf der Grundlage der Forderung im Genfer Kommuniqué<sup>18</sup> nach der Bildung eines Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen zu führen.

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich aller Geber, unter Betonung des Grundsatzes der Lastenteilung *nachdrücklich auf*, den Aufnahmeländern dringende finanzielle Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, dem wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu entsprechen;

26. *fordert* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geber, *auf*, ihre früheren Zusagen zu erfüllen und den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen humanitären Akteuren weiterhin die dringend benötigte Unterstützung für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an Millionen Syrer zu gewähren, die sowohl im eigenen Land als auch in die Aufnahmeländer vertrieben wurden;

27. *fordert* alle syrischen Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals der Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern, verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2165 (2014) erklärt hat, dass er weitere Maßnahmen ergreifen wird, falls irgendeine der syrischen Parteien die Resolution 2139 (2014) oder 2165 (2014) nicht befolgt.

73. Plenarsitzung  
18. Dezember 2014